

# **SATZUNG**

## **des Bundesverbandes Mikrohaus**

### **I. Allgemeine Bestimmungen<sup>1</sup>**

#### **§ 1**

##### **Rechtsgrundlagen**

1. Der Bundesverband ist eine juristische Person und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Es wird bei Gründung keine Gemeinnützigkeit angestrebt.
3. Der Bundesverband darf selbst juristische Personen für definierte Aufgaben begründen oder Mitglied in Zusammenschlüssen von Unternehmern und/oder Verbänden werden.

#### **§ 2**

##### **Name**

1. Der Name des Bundesverbandes lautet:  
"Bundesverband Mikrohaus"
2. Unter der Kurzbezeichnung Mikrohaus, häufig allgemein als „Tiny Houses“ bezeichnet, subsummiert der Bundesverband feststehende oder bewegliche Kleinwohnformen, wie
  - Tiny Houses (on/off wheels)
  - Mikrohäuser
  - Bauwagen
  - Zirkuswagen
  - Schäferwagen
  - Kleinhäuser
  - Garten-Studios
  - Sommerhäuser
  - Modularbauten
  - Lodges
  - Chalets
  - Mini-Büros
  - Garden Offices
  - Baumhäuser
  - Holzwohnwagen
  - Gartenhäuser
  - Hausboote/-flöße,
  - und ähnlichen Bauten,

die zur ständigen oder temporären Wohn- oder Büronutzung oder Ergänzung der Wohnung/des Büros dienen.

Ausgeschlossen sind alle Formen von Zeltbauten.

#### **§ 3**

##### **Sitz und Verbandsgebiet**

1. Der Sitz des Bundesverbandes ist Berlin.
2. Die Tätigkeit des Bundesverbandes erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Österreich, sowie auf die deutschsprachigen Teile der Republik Italien, der Schweizer Eidgenossenschaft und andere deutschsprachiger Gebiete in Europa. Er kann auf diesem Gebiet Zweigstellen errichten und/oder unselbständige Landes- oder Regionalverbände begründen.

#### **§ 4**

##### **Zweck und Aufgaben des Bundesverbandes**

1. Der Bundesverband vertritt alle mit Mikrobauten gewerblich, privat und gesellschaftlich befassten natürlichen und juristischen Personen. Er fördert als Kompetenzzentrum die vielfältigen Beziehungen zwischen den Mitgliedern und nimmt deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung wahr.
2. Der Bundesverband ist neutral und objektiv und enthält sich jeder parteipolitischen und weltanschaulichen

---

<sup>1</sup> Der besseren Lesbarkeit willen wurde auf ein Geschlecht konzentriert, das in der deutschen Umgangssprache in diesen Fällen noch vorherrschend ist. Alle anderen geschlechtlichen Formen sind hierin eingeschlossen.

Tätigkeit.

3. Der Bundesverband erfüllt seinen Zweck insbesondere durch:
  - (1) die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder bei Regierungsstellen, Gebietskörperschaften, Organisationen, Institutionen und anderen zur staatlichen Verwaltung Zugehörigen;
  - (2) Beratung von politischen Entscheidungsträgern sowie Beschäftigte in den staatlichen / gesellschaftlichen Verwaltungen und Medien;
  - (3) Mitwirkung bei der Aufstellung von Gesetzen, Verordnungen und Normen, die die in §2 Abs 2 genannten Objekte betreffen;
  - (4) die Anbahnung, Vermittlung und Weiterentwicklung von Geschäftsverbindungen, Informationsaustausch und Kooperationen zwischen den Mitgliedern;
  - (5) das Zusammentragen und die Weitergabe von Informationen über die Wirtschaftssituation der in §2 Abs 2 genannten Objekte betreffend, z.B. durch Befragungen oder Veröffentlichungen;
  - (6) die Erbringung von Dienstleistungen, die den Mitgliedern oder anderen juristischen und natürlichen Personen den Markteinstieg sowie die -erweiterung im Verbandsgebiet und darüber hinaus ermöglichen sowie Dienstleistungen, die die Ausübung laufender Geschäftstätigkeit fördern;
  - (7) das Sammeln und Zusammenstellen von Materialien und Informationen über Absatz-, Beschaffungs- und Investitionsmöglichkeiten zu den in §2 Abs. 2 genannten Objekten;
  - (8) die Durchführung von Pressekonferenzen, Informationsseminaren, Symposien, Konferenzen, Diskussionen, Messen / Ausstellungen und anderen Veranstaltungen, sowie die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen;
  - (9) die Organisation, Förderung und Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen, darunter Fortbildung und Berufsausbildung;
  - (10) die Ausarbeitung von Normen und Normierungen sowie Standards für die unter §2 Abs. 2 genannten Objekte;
  - (11) die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den an der Projektierung, Herstellung, Verkauf und Nutzung von in §2 Abs 2 genannten Objekte Beteiligten, insbesondere durch Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation;
  - (12) die Ausstellung von Zeugnissen, Zertifikaten und Bescheinigungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben des Bundesverbandes stehen;
  - (13) die Unterstützung und Beratung ihrer Mitglieder in allen im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs liegenden Angelegenheiten;
  - (14) jede weitere gesetzlich zulässige Tätigkeit, die dem in § 4 Abs. 1-3 beschriebenen Satzungszweck dient.
4. Mitglieder sind den Zielen des Bundesverbandes verpflichtet.

## § 5

### Arten der Mitgliedschaft

1. Dem Bundesverband gehören ordentliche Mitglieder (nachfolgend Mitglieder genannt), korrespondierende Mitglieder und, vorbehaltlich der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, Ehrenmitglieder an.
2. Ordentliche Mitglieder können sein:
  - (1) Hersteller von in §2 Abs 2 genannten Objekten,
  - (2) Zulieferer und Dienstleister für die in §2 Abs 2 genannten Objekten
  - (3) gewerbliche Besitzer und Nutzer der in §2 Abs 2 genannten Objekten
  - (4) Vereine, die im Schwerpunkt ihrer Arbeit mit Thema der in §2 Abs 2 genannten Objekten verbunden sind

Als „Korrespondierende Mitglieder“ ohne Stimmrecht können Wissenschaftler, Forschungseinrichtungen sowie grundsätzlich an den Objekten interessierte juristische wie natürliche Personen in die Mitgliederliste aufgenommen werden.

3. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliedervollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder natürlichen Personen verliehen werden, die sich

durch die Förderung des Mikrowohnens sowie anderer Zwecke und Aufgaben des Bundesverbandes besonders verdient gemacht haben.

Voraussetzung für die Verleihung ist die Wählbarkeit nach § 13 Abs. 3 Ziff. 2. Die Ehrenmitgliedschaft wird vorbehaltlich eines vorzeitigen Endes der Mitgliedschaft nach § 7 auf Lebenszeit verliehen.

4. Kraft eines Arbeitsvertrages Beschäftigte können nicht Mitglied des Bundesverbandes werden.

## **§ 6**

### **Aufnahme**

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme dem Präsidenten zusammen mit dem Bundesgeschäftsführer übertragen.
2. Die Entscheidung über die Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustellung der Aufnahmeschreibens.

## **§ 7**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Bundesverband endet:
  - (1) bei natürlichen Personen durch Tod oder die Beendigung der wirtschaftlichen/ gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit i.S.d. § 5 Abs. 2;
  - (2) bei juristischen Personen oder Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit durch den Auflösungsbeschluss;
  - (3) Austritt;
  - (4) Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Bundesverband ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung bedarf unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten der Schriftform. Der Austritt eines Ehrenmitgliedes bedarf nicht der Einhaltung einer Frist.
3. Ausschluss:
  - (1) Der Vorstand kann ein Mitglied durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Interessen und den Zweck des Bundesverbandes, einer schuldhaften Verletzung der Satzung, einem unehrenhaften Verhalten oder dann gegeben, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach der zweiten Zahlungsaufforderung weitere drei Monate in Verzug bleibt.
  - (2) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der Präsident das Mitglied, außer in den Fällen des Zahlungsverzuges, über den Ausschlussgrund schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist aufzufordern, dem Vorstand gegenüber dazu Stellung zu nehmen.
  - (3) Der Bundesgeschäftsführer gibt dem betroffenen Mitglied die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss schriftlich an die letzte dem Bundesverband mitgeteilte Adresse bekannt. Der Ausschluss wird mit dem Tag der Beschlussfassung wirksam.
  - (4) Gegen die Ausschlussentscheidung kann bei der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe, die mit der Aufgabe zur Post als bewirkt gilt, Widerspruch eingelegt werden.
4. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr. Es besteht kein Abfindungsanspruch wegen der Beendigung der Mitgliedschaft gegen den Bundesverband auf Auskehrung von Vermögen des Bundesverbandes.

## **§ 8**

### **Stimmrecht**

1. Jedem Mitglied steht in der Mitgliedervollversammlung eine Stimme zu.

2. Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht selbst aus, juristische Personen sowie keine Rechtspersönlichkeit besitzende Gesellschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter.
3. Mitglieder können ein anderes stimmberechtigtes Mitglied oder einen Mitarbeiter ihres Unternehmens zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung muss anhand eines Auszugs aus dem entsprechenden Register oder einer schriftlichen Vollmacht dokumentiert werden, welche dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied spätestens vor der Eröffnung der Mitgliedervollversammlung vorliegen muss. Kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied kann mehr als fünf Stimmen auf sich vereinen.
4. Ein gemäß der vorhergehenden Absätze vertretenes und stimmberechtigtes Mitglied gilt im Sinne dieser Satzung auf der Mitgliedervollversammlung als anwesend.
5. Mitgliedern, die fällige Verbandsbeiträge nicht entrichtet haben, steht kein Stimmrecht zu.

## II. Organe des Bundesverbandes

### § 9

#### Organe

Die Organe des Bundesverbandes sind:

- a) die Mitgliedervollversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Bundesgeschäftsführer
- d) die Schlichtungsstelle;
- e) die Revisionskommission.

#### a) Mitgliedervollversammlung

### § 10

#### Ordentliche Mitgliedervollversammlung

1. Die ordentliche Mitgliedervollversammlung findet jährlich im 2. Quartal nach dem Ende des Geschäftsjahres statt. Sie kann sowohl als Präsenzveranstaltung als auch als hybride Veranstaltung oder Mischform stattfinden.
2. Der ordentlichen Mitgliedervollversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - (1) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung des Vorstandes;
  - (2) die Wahl des Präsidenten;
  - (3) die Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Bundesgeschäftsführers;
  - (4) die Wahl der Mitglieder der Revisionskommission;
  - (5) die Wahl der Schiedsrichter der Schlichtungsstelle und ihrer Stellvertreter;
  - (6) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr auf Vorschlag des Vorstandes;
  - (7) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften, auf Vorschlag des Vorstandes;
  - (8) die Verleihung des Titels eines Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Vorstandes;
  - (9) Satzungsänderungen.

### § 11

#### Außerordentliche Mitgliedervollversammlung

Eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung, deren Aufgaben denen der ordentlichen Mitgliedervollversammlung entsprechen, findet auf Beschluss des Vorstandes statt. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der auf der Mitgliedervollversammlung zu behandelnden Themen deren Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt.

## § 12

### Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten und den Bundesgeschäftsführer durch Absendung der Einladungen mit einfachem Brief, per E-Mail oder durch Rundschreiben unter Angabe des Ortes, des Termins und der genauen Tagesordnung vier Wochen vor ihrem Termin einberufen. Im Falle von Wahlen sind ordnungsgemäß gemeldete Kandidaten zu benennen. Über einen Antrag zur Satzungsänderung und den Inhalt der Änderungen ist in der Einladung zu informieren.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten eröffnet und wählt einen Vorsitzenden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Wenn eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, findet spätestens innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung statt, die unter Hinweis auf diese Tatsache in der Einladung unter Verkürzung der Einladungsfrist auf zwei Wochen ohne Rücksicht auf das genannte Quorum nach Abs. 3 beschlussfähig ist. Die zweite Mitgliederversammlung kann am gleichen Tage stattfinden, wenn bereits die ursprüngliche Einladung nach § 12 Abs. 1 über die Möglichkeit der Beschlussfassung unabhängig vom Quorum nach Abs. 3 informiert.
5. Stimmberechtigte Mitglieder können bis zum Versenden der Einladung Vorschläge für die Tagesordnung anmelden, über die der Vorstand entscheidet. Vorschläge zur Tagesordnung, die nach Versenden der Einladungen datieren, aber spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eingehen, bedürfen zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Änderungen der Tagesordnung, die nicht innerhalb der oben genannten Fristen angemeldet werden, können nur dann auf die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn kein Widerspruch eines stimmberechtigten Mitglieds in der Mitgliederversammlung erfolgt.
6. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit in einer offenen Abstimmung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist/sind der-/diejenigen Kandidat/-en gewählt, der/die meisten Stimmen auf sich vereinigt/vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
7. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Mitgliederversammlung oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Wahlen, Ernennungen und Abberufungen erfolgen in geheimer Abstimmung.
8. Der Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere Ergebnisse der Abstimmungen, wird protokolliert. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben.
9. Die Mitgliederversammlung kann sich im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben, die am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft tritt.

#### b.) Vorstand

## § 13

### Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus der gesetzlichen vorgeschriebenen Zahl bis zu maximal acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
  - (1) dem Präsidenten,
  - (2) zwei Vizepräsidenten, die der Vorstand aus seiner Mitte für die Amtszeit von zwei Jahren wählt. Von den Vizepräsidenten muss einer die Herstellerseite und der andere die Nutzer-/Besitzerseite vertreten,
  - (3) dem Bundesgeschäftsführer und
  - (4) bis drei weitere Vorstandsmitglieder, die die unterschiedlichen Mitgliedergruppen vertreten.Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB besteht aus den Präsidenten, einen der beiden Vizepräsidenten und dem Bundesgeschäftsführer.
2. Außer dem Bundesgeschäftsführer, das hauptamtlich tätig ist, üben die Vorstandsmitglieder ihr Amt

ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitgliedschaft ist höchstpersönlich.

3. Für die Wählbarkeit zum Vorstand gilt:
  - (1) Vorstandsmitglieder können sein: Mitglieder, die eine registrierte Wirtschaftstätigkeit/Gewerbetätigkeit oder selbständig einen Freien Beruf ausüben und einen nachweisbaren Bezug zu den in Art. 2 Abs. 2 beschriebenen Objekten haben; im Falle einer juristischen Person, Personen, die einem geschäftsführenden oder aufsichtsführenden Organ dieser angehören; bei (Handels-) Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die Gesellschafter, deren gesetzliche Vertreter, Organmitglieder oder Organmitglieder des gesetzlichen Vertreters.
  - (2) Nicht wählbar sind Personen, die nicht Organmitglieder einer juristischen Person sein können oder die rechtskräftig verurteilt wurden.
  - (3) Ein Mitglied darf nicht durch mehr als eine Person im Vorstand vertreten sein.
4. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit abberufen werden. Ab Bekanntwerden des wichtigen Grundes bis zur Entscheidung über die Abberufung ist das Vorstandsmitglied von der Ausübung des Mandats durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied freizustellen.

## **§ 14**

### **Aufgaben und Befugnisse**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- (1) die Wahrung der Interessen des Verbandes;
- (2) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- (3) Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandes;
- (4) die bindende Entscheidung in allen strittigen Fragen, die die Regelung des § 19 betreffen;
- (5) die Wahl der Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen aus der Mitte seiner Mitglieder;
- (6) die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Bundesverbandes;
- (7) die Verabschiedung des Haushaltsplanes des Bundesverbandes auf Vorschlag des Bundesgeschäftsführers;
- (8) die Verwaltung des Vermögens des Bundesverbandes im Einvernehmen mit dem Bundesgeschäftsführer;
- (9) Erlass einer Geschäftsordnung des Vorstandes;
- (10) die Berufung des Bundesgeschäftsführers; (ohne Stimmrecht für den Bundesgeschäftsführer)
- (11) die Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder des Bundeverbandes;
- (12) den Erlass einer Ordnung für die Schlichtungsstelle und einer Schiedsgerichtsordnung auf Antrag des Bundesgeschäftsführers;
- (13) die Entscheidung darüber, ob der Bundesverband Mitglied andere Zusammenschlüsse und Vereinigungen auf nationaler oder internationaler Ebene wird;
- (14) den Erlass des Geschäftsverteilungsplanes des Vorstandes auf Antrag des Bundesgeschäftsführers;
- (15) die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die im Rahmen der Satzung nicht anderen Organen vorbehalten sind.

## **§ 15**

### **Kandidaturen**

1. Jedes Mitglied des Verbandes und des Vorstandes ist berechtigt einen Kandidaten für das Amt eines Vorstandsmitgliedes und das Präsidentenamt vorzuschlagen.
2. Kandidaturen für das Amt des Vorstandes und das Präsidentenamt sind der Geschäftsstelle des Bundesverbandes bis spätestens Ende Februar des Jahres der Wahl schriftlich anzumelden. Der Vorstand kann diese Frist durch Beschluss verlängern, worüber er die Mitglieder bis Ende Februar des Jahres der Wahl informiert. Eine wirksame Kandidatur setzt eine schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten sowie die Wählbarkeit nach § 13 Abs. 3 voraus. Der Bundesgeschäftsführer prüft das Vorliegen der Voraussetzungen und informiert den Kandidaten und ggf. den Kandidaten Vorschlagenden über die Zulassung bzw. Nichtzulassung der Kandidatur.
3. Sofern die satzungsmäßige Anzahl der Vorstandsmitglieder im Sinne von § 13 Abs. 1 nicht sichergestellt

werden kann, ordnet der Vorsitzende der Mitgliederversammlung die Anmeldung weiterer Kandidaten an, wobei eine Kandidatur mit Zweidrittelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden und der Kandidat persönlich anwesend sein muss.

## **§ 16**

### **Amtszeit**

1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt für die erste Wahlperiode nach der Gründung fünf, danach drei Jahre. Die Amtszeit des Bundesgeschäftsführers beträgt sechs Jahre und kann einmalig ohne neue Ausschreibung verlängert werden.
2. Vorstandsmitglieder können maximal drei Amtszeiten dem Vorstand angehören.
3. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Ablauf der Amtszeit, Rücktritt, Abberufung, Tod und Verlust der Wählbarkeit nach § 13 Abs. 3 oder mit dem Beschluss über die Auflösung des Bundesverbandes. Während die Mitgliedschaft im Vorstand grundsätzlich mit dem Eintritt des Ereignisses endet, bedarf es im Falle des § 13 Abs. 3 Ziff. 1 und 3 eines Beschlusses des Vorstands über das Ende der Mitgliedschaft, der in der nächsten Vorstandssitzung nach dem Bekanntwerden des Verlustes der Wählbarkeit ohne Mitwirkung des betroffenen Vorstandsmitglieds zu fassen ist, wenn die Wählbarkeit nicht zum Zeitpunkt der Beschlussfassung wieder gegeben ist; dann besteht die Mitgliedschaft im Vorstand fort. Das betroffene Vorstandsmitglied ist verpflichtet, dem Bundesverband sofort über den Verlust der Wählbarkeit nach § 13 Abs. 3 eine Mitteilung zu machen.

## **§ 17**

### **Kooptation**

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand eine Person, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gemäß § 13 Abs. 3 erfüllt, in den Vorstand kooptieren. Unter Abweichung zu der in § 16 Abs. 1 geregelten Amtszeit dauert das Vorstandsmandat dann bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beschließt in geheimer Abstimmung über die Bestätigung des Vorstandsmandats. Im Falle der Nichtbestätigung ist in der nächsten, auf die Nichtbestätigung folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, an dessen Stelle ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, wobei eine weitere Kooptierung durch den Vorstand nur dann erfolgen kann, wenn die in § 13 Abs. 1 vorgesehene satzungsmäßige Anzahl der Vorstandsmitglieder dies erfordert.

## **§ 18**

### **Vorstandssitzungen**

1. In einem Kalenderjahr haben mindestens drei Vorstandssitzungen stattzufinden.
2. Der Bundesgeschäftsführer lädt im Namen und in Abstimmung mit dem Präsidenten zu den Vorstandssitzungen ein. Die Einladungen müssen Ort, Zeit und die Tagesordnung enthalten und können schriftlich per Post, per Kurier oder per E-Mail, per Fax erfolgen. Die Einladungen sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden. In dringenden Angelegenheiten kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung der Frist erfolgen. Die Vorstandssitzungen können als Präsenz-, virtuelle/audio Sitzungen durchgeführt werden.
3. Sitzung können auch in einer Mischform stattfinden.
4. Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder seinen Vertreter geleitet und sind zu protokollieren. Das Protokoll wird den Vorstandsmitgliedern zeitnah zugesandt und auf der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand festgestellt.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse des Vorstandes nach Feststellung ordnungsgemäßer Einladung bei persönlicher Anwesenheit oder Teilnahme über eine Video-/ Telefon-

konferenz mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, sofern sich alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden erklären. Wahlen, Ernennungen und Abberufungen erfolgen in geheimer Wahl.

6. Wenn der Vorstand nicht beschlussfähig ist, findet spätestens innerhalb von zwei Wochen eine zweite Vorstandssitzung statt, die unter Hinweis auf diese Tatsache in der Einladung ohne Rücksicht auf das Quorum nach Abs. 4 beschlussfähig ist. Die zweite Vorstandssitzung kann am gleichen Tage stattfinden, wenn bereits die ursprüngliche Einladung nach § 18 Abs. 2 über die Möglichkeit der Beschlussfassung unabhängig vom Quorum nach Abs. 4 informiert.
7. Vorstandsmitglieder können ihr Stimmrecht durch eine schriftliche Vollmacht an andere Vorstandsmitglieder übertragen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied kann im Falle der Verhinderung durch eine andere Person vertreten werden.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 19**

### **Amt des Präsident**

1. Die Amtszeit des Präsidenten bei der Gründung beträgt fünf, danach immer drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.
2. Der Präsident wird durch die Vizepräsidenten vertreten.

#### **c.) Bundesgeschäftsführer**

## **§ 20**

### **Bundesgeschäftsführer**

1. Der Bundesgeschäftsführer führt unter Beachtung der Satzung, der Richtlinien des Vorstandes und des Haushaltsplans als Alleinverantwortlicher die laufenden Geschäfte des Bundesverbandes.
2. Der Bundesgeschäftsführer vertritt den Bundesverband als Arbeitgeber in allen Personalangelegenheiten.
3. Der Bundesgeschäftsführer beantragt Zuschüsse, Projektgelder und andere zweckgebundene Geldzuflüsse und ist dem Zuwendungsgeber gegenüber für die ordentliche Verwendung dieser Zuschüsse verantwortlich.
4. Der Bundesgeschäftsführer hat das Recht, Vorstandsbeschlüsse auszusetzen, die nicht im Einklang mit dem Haushaltsplan, der Satzung, den Zuwendungsbedingungen sowie den Gesetzen stehen. Darüber hat er den Vorstand im Vorfeld zu informieren und Gründe zu benennen. Sollte es keine Einigung geben, entscheidet hierrüber eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

#### **d.) Schlichtungsstelle**

## **§ 21**

### **Zuständigkeit**

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bundesverbandes stehen oder sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist ausschließlich die Schlichtungsstelle zuständig.
2. Die Schlichtungsstelle entscheidet durch ein Kollegium von drei Schiedsrichtern.
3. Die Schiedsrichter sowie deren Vertreter werden durch die Mitgliedervollversammlung für zwei Jahre gewählt.

## **§ 22**

### **Verfahren**



Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle richtet sich nach der Geschäftsordnung der Schlichtungsstelle, die durch den Vorstand auf Antrag des Bundesgeschäftsführers erlassen wird.

**e ) Revisionskommission**

**§ 23**

**Aufgaben und Befugnisse**

1. Zu den Aufgaben und Befugnissen der Revisionskommission gehört:
  - (1) die Durchführung der laufenden und jährlichen Kontrollen des Bundesverbandes, vor allem ihrer Finanzwirtschaft;
  - (2) die Untersuchung der Rechnungsunterlagen und der Übereinstimmung der Ausgaben mit dem Haushalt;
  - (3) die Mitteilungen von Schlussfolgerungen und Vermerken über die aktuelle Tätigkeit des Bundesverbandes an die Mitgliederversammlung;
  - (4) die Vorlage eines Tätigkeitsberichts an die Mitgliederversammlung, zusammen mit Anträgen über die Frage der Entlastung des Vorstandes.
2. Neben der Revisionskommission kann durch den Bundesverband eine Prüfung des Jahresabschlusses durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft veranlasst werden. Die Entscheidung darüber sowie die Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen durch den Bundesgeschäftsführer in Absprache mit der Revisionskommission.

**§ 24**

**Zusammensetzung**

1. Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern.  
Die Revisionskommission wählt aus ihrem Kreis den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Sekretär.
2. Eine Revisionskommission wird erst im dritten Jahr des Bestehens des Bundesverbandes errichtet. Die Amtsperiode der Revisionskommission dauert jeweils ein Jahr, jedoch mindestens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Kommissionsmitglieds kooptiert die Revisionskommission für die Zeit bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied.

**§ 25**

**Geschäftsordnung**

Die Arbeitsgrundsätze der Revisionskommission richten sich nach einer von vom Vorstand verabschiedeten Geschäftsordnung.

**III. Ehrenpräsidenten**

**§ 26**

**Das Amt des Ehrenpräsidenten**

1. Personen, die sich auf besondere Weise um die Förderung des Mikrowohnens verdient gemacht haben kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder auf Antrag des Vorstandes der Titel des Ehrenpräsidenten verliehen werden. Voraussetzung für die Verleihung ist Wählbarkeit nach § 13 Abs. 3 Ziff. 2.
2. Die Wahl zum Ehrenpräsidenten erfolgt grundsätzlich auf Lebenszeit, endet aber bei Amtsniederlegung und mit dem Eintritt eines Ereignisses, das zur Nichtwählbarkeit nach § 13 Abs. 3 Ziff. 2 führt. Ehrenpräsidenten können ihr Amt ruhen lassen, insbesondere wenn sie ihre Pflichten zeitweise nicht erfüllen können.
3. Ehrenpräsidenten/innen können im Auftrag des Präsidenten Repräsentationsaufgaben wahrnehmen. Sie

können auf Einladung des Präsidenten beratend und ohne Stimmrecht an ordentlichen Vorstandssitzungen teilnehmen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung des Vorstandes.

#### **IV. Ausschüsse**

### **§ 27**

#### **Einrichtung von Interessengemeinschaften und Ausschüssen**

1. Die vier großen Mitgliedergruppen Hersteller, Zulieferer/Dienstleister, Besitzer/Nutzer und Vereine sind jeweils einer eigenen Interessengruppe zugeordnet. Die eigne Zuordnung erfolgt im Zusammenhang mit der Aufnahme und wird durch den Bundesgeschäftsführer geprüft.
2. Ausschüsse werden auf Beschluss des Vorstandes für bestimmte Angelegenheiten, Themen oder Branchen gebildet. Den Vorsitz des Ausschusses führt ein aus der Mitte der Ausschussmitglieder durch diese zu wählender Vorsitzender, der dem Vorstand über die Arbeit des Ausschusses berichtet. Näheres regelt die durch den Vorstand beschlossene Geschäftsordnung der Ausschüsse. Die relevanten gesetzlichen Vorschriften, insbesondere kartellrechtliche Regelungen, sind einzuhalten.

#### **V. Finanzmittel und Vermögen**

### **§ 28**

#### **Vermögen**

1. Der Bundesverband verfügt über ein Vermögen.
2. Am Vermögen des Bundesverbandes werden durch das einzelne Mitglied keine Rechte begründet.

### **§ 29**

#### **Einnahmen**

Der Bundesverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Zur Deckung ihrer Kosten erhebt oder erhält er:

- 1) Mitgliedsbeiträge;
- 2) Entgelte für Dienstleistungen;
- 3) Zinsen und Erträge aus Geldeinlagen des Bundesverbandes;
- 4) Unentgeltliche Zuwendungen, insbesondere Erbschaften, Schenkungen und Vermächtnisse;
- 5) Zuwendungen und Zuschüsse;
- 6) Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.

### **§ 30**

#### **Zweckbindung**

1. Einnahmen im Sinne von § 29 dürfen nur im Rahmen des Satzungszwecks und der Geschäftsführung des Bundesverbandes verwendet werden.
2. Über zweckgebundene Zuwendungen oder Zuschüsse kann nur im Rahmen des jeweiligen Zweckes verfügt werden.

### **§ 31**

#### **Mitgliedsbeitrag**

1. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der jeweilige Beitrag ist in einer Anlage zur Satzung auszuweisen.
2. Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch in Teilbeträgen erhoben werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
5. Alles nähere regelt die Beitragsordnung für das jeweilige Geschäftsjahr.

### **§ 32**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 33**

#### **Fremdgeld**

Fremdgelder, die dem Bundesverband im Rahmen seiner Tätigkeit anvertraut wurden, sind auf einem Anderkonto zu verwahren. Über die Fremdgelder sind gesonderte Aufzeichnungen zu führen.

#### **VI. Vertretung des Bundesverbandes**

### **§ 34**

#### **Vertretung**

1. Der Bundesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Bundesgeschäftsführer gemeinschaftlich bzw. im Falle der Verhinderung des Präsidenten durch einen der Vizepräsidenten und den Bundesgeschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Die Stellvertretung kraft rechtsgeschäftlicher Vollmachtserteilung ist zulässig.
2. Der Präsident und der Bundesgeschäftsführer sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften für die wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen des Bundesverbandes verantwortlich.

#### **VII. Haftung**

### **§ 35**

#### **Haftung**

1. Der Bundesverband haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder, des Bundesgeschäftsführers oder Verbandsmitglieder für Verbindlichkeiten des Bundesverbandes ist ausgeschlossen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist.
2. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Bundesverband ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

#### **VIII. Satzungsänderungen**

### **§ 36**

#### **Verfahren**

1. Satzungsänderungen erfolgen durch Beschluss der Mitgliedervollversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
2. Die Beschlussfassung über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dieses Quorum nicht erreicht, ist § 12 Abs. 4 entsprechend anzuwenden. Der Beschluss muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
3. Über den Antrag auf Satzungsänderung, den Inhalt der Änderungen und die Anforderungen des Abs. 2 ist in der Einladung zur Mitgliedervollversammlung zu informieren.

**IX. Auflösung und Liquidation des Bundesverbandes****§ 37****Auflösung**

1. Die Auflösung des Bundesverbandes kann nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von zwei Wochen ab Eingang des Antrags beim Bundesverband einzuberufen und hat innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung stattzufinden.
3. In der Einladung ist ausdrücklich auf den besonderen Zweck der Mitgliederversammlung hinzuweisen. Soll die Mitgliederversammlung über die Angelegenheit des § 38 Abs. 1 beschließen, ist darauf in der Ladung besonders hinzuweisen.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist über die Frage der Auflösung des Bundesverbandes beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss muss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

**§ 38****Liquidation**

1. Die Liquidatoren des Bundesverbandes sind der Präsident und der Bundesgeschäftsführer, wenn die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt. Die Vorschriften dieser Satzung über die Vertretung sind grundsätzlich auf die Liquidatoren entsprechend anzuwenden, wenn die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt. Falls nur ein Liquidator bestimmt ist, ist dieser zur Einzelvertretung befugt.
2. Der/die Liquidator/Liquidatoren hat/haben das Ende der Liquidation anzumelden und einen Antrag auf Löschung des Bundesverbandes zu stellen.

**§ 39****Verbleibendes Vermögen**

1. Etwaige Rückzahlungsverpflichtungen aus Zuwendungsverträgen, Projektfinanzierungen und anderer zweckgebundener Zuwendungen haben vorrangige Geltung gegenüber anderen Verwendungen des Verbandsvermögens.
2. Nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten noch vorhandene und nicht zweckgebundenes Vermögen des Bundesverbandes ist auf Antrag des/der Liquidators/Liquidatoren kraft Beschlusses der außerordentlichen Mitgliederversammlung einer nach dem deutschen Recht gegründeten und tätigen juristischen Person zu übertragen, die sich gemeinnützigen Satzungszielen widmet und die ideellen Ziele des Bundesverbandes fördert.
3. Der/die Liquidator/Liquidatoren berichtet/berichten der Mitgliederversammlung über die Vermögensverteilung.

## **X. Schlussvorschriften**

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Verwaltungsbehörde aus irgendeinem Grund verlangt werden, selbständig vorzunehmen.

Einmütig beschlossen auf der Gründungsversammlung am 31. März 2021 in Leipzig. Geändert durch Erweiterung auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14. Oktober 2021 auf Hinweis des Amtsgerichts Berlin als Registergericht in §13, Abs 1 um den letzten Satz.

Leipzig, den 14. Oktober 2021

(-)  
Peter Pedersen  
Präsident

(-))  
Lars Bosse  
Bundesgeschäftsführer